



Empfehlung „Sekundärrohstoffdünger“

Problembeschreibung:

Mit dem Inkrafttreten der EU-Düngeprodukteverordnung (VO (EU) 2019/1009) und dem Außerkrafttreten der EG-Düngemittelverordnung (VO (EG) 2003/2003) am 16.7.2022 wird der Marktzugang für bestimmte mineralische Düngemittel aus Reststoffen, die als industrielle Nebenprodukte zur Verwendung als Düngemittel oder zur Düngemittelerzeugung abgegeben werden, als EU-Düngeprodukt erheblich erschwert (Neuzulassung erforderlich).

Der Marktzugang für bestimmte mineralische bzw. anorganische Düngemittel, die als Abfälle zur Verwertung zur Verwendung als Düngemittel oder zur Düngemittelerzeugung abgegeben werden, ist formal sogar ausgeschlossen, weil es für diese Stoffe keine Komponentenmaterialkategorie („CMC“) gibt, da es sich nicht um Nebenprodukte im Sinne der CMC 11 handelt. Letzteres gilt auch für Stoffe, die das Abfallende im Sinne der Abfallrahmenrichtlinie erreicht haben. Damit wird nicht nur das Recycling von dafür geeigneten Stoffen im Sinne einer effektiven und ressourcenschonenden Kreislaufwirtschaft verhindert, es wird sogar eine Marktbarriere für bereits zugelassene und genutzte sekundäre Rohstoffe aufgebaut, die nun wieder durch ressourcenintensiv abzubauen Primärrohstoffe ersetzt werden müssen. Dies widerspricht in jeder Hinsicht dem Gedanken des „Green Deal“ der EU.

Nachfolgend sind Beispiele und deren bisherige Einstufung aufgeführt:

Beispiel 1:

Calciumsulfate aus Industrieherkünften, auch wenn sie als Abfälle oder aus diesen gewonnenen Stoffen anfallen, sind bisher als Sekundärnährstoffdünger nach der VO (EG) 2003/2003 zugelassen. Diese Zulassung erlischt mit dem Inkrafttreten der neuen EU-Düngeprodukteverordnung (VO (EU) 2019/1009) am 16. Juli 2022. In der deutschen Düngemittelverordnung ist kein Sekundärnährstoffdünger mit Calciumsulfat mit verschiedenen Hydrationsgraden zugelassen. Damit ist ab diesem Zeitpunkt diesen jetzt eingesetzten Düngemitteln der Marktzugang verwehrt.

Beispiel 2:

Konverter- und Hüttenkalke aus Stahlwerksschlacken sind nach der DüMV zugelassene Düngemitteltypen. Nach der VO (EG) 2003/2003 sind diese Stoffe nicht als EG-Düngemittel zugelassen. Um eine Zulassung nach VO (EU) 2019/1009 zu erlangen, wurden für Konverter- und Hüttenkalke aus Stahlwerksschlacken diesbezügliche Unterlagen bei der EU-Kommission eingereicht. Derzeit läuft ein Überprüfungsverfahren zur Einstufung in die Kategorie CMC 11.

Beispiel 3:

Bestimmte Ammoniumsulfat-Lösungen sind nach deutscher Düngemittelverordnung (DüMV) zugelassene Ausgangsstoffe für „Ammoniumsulfat-Lösungen“ oder Stickstoffdüngerlösungen, auch wenn sie als Abfälle oder als aus diesen gewonnenen Stoffe angefallen sind. Nach EU-Düngeprodukteverordnung 2019/1009 sind diese als Abfälle bzw. als aus diesen gewonnene Stoffe nicht zugelassen, weil eine geeignete CMC fehlt.

Derartige Hürden sind zu beseitigen. Dabei wird die Wieder- oder Neuzulassung eines Sekundärrohstoffes für die Düngemittelproduktion unter den Prüfvorbehalt der Unbedenklichkeit nach dem aktuellen Stand der Fachdiskussionen zum Bodenschutz, zur Stoffbewertung und zur guten landwirtschaftlichen Praxis gestellt. Die EU-Düngeprodukteverordnung setzt nachvollziehbare Qualitätssicherungsprotokolle in Bezug auf die Einhaltung der Schadstoffgrenzwerte mit den dort beschriebenen Konformitätsbewertungsverfahren um. Auch die sachgerechte Umsetzung der deutschen Düngemittelverordnung erfordert eine funktionierende Qualitätssicherung für die Einhaltung der Vorgaben.

Empfehlung:

1. Speziell für Calciumsulfate empfiehlt die Regierungskommission, das Ersuchen der beteiligten Wirtschaft zur Wiederaufnahme dieses Stoffes als Düngemitteltyp für einen Sekundärnährstoffdünger (Calciumsulfat) in die deutsche Düngemittelverordnung (siehe DüMV vom 26. November 2003) zu unterstützen, um eine fortgesetzte Verwertung dieses geeigneten Düngemittels zu ermöglichen, auch wenn es als Abfall oder als daraus zurückgewonnener Stoff angefallen ist. Dies sollte mit Blick auf das Auslaufen der Zulassung am 16. Juli 2022 schnellmöglich geschehen, um eine Deponierung dieser Abfälle auszuschließen.

Hinweis: Mit der Wiederaufnahme von Calciumsulfat als zugelassener Düngemitteltyp in die deutsche Düngemittelverordnung unterläge dieses Düngemittel - wie jeder andere dort aufgeführte und damit zugelassene Düngemitteltyp auch - sämtlichen Vorgaben dieser Verordnung. Insbesondere darf es bei sachgerechter Anwendung die Fruchtbarkeit des Bodens, die Gesundheit von Menschen, Tieren und Nutzpflanzen nicht schädigen und den Naturhaushalt nicht gefährden (siehe § 3 DüMV). Darüber hinaus erfolgt vor der Aufnahme eines neuen Düngemitteltyps eine Bewertung durch den wissenschaftlichen Beirat für Düngungsfragen.

2. Die Regierungskommission empfiehlt der Landesregierung ferner, sich im Sinne des Ziels einer Kreislaufwirtschaft dafür einzusetzen, dass zum nächstmöglichen Zeitpunkt die neue EU-Düngeprodukteverordnung dahingehend geändert wird, dass Stoffe, die als Abfall angefallen sind oder später die Abfalleigenschaft verloren haben, nicht formal als Komponenten für Düngemittel ausgeschlossen sind. Sekundärrohstoffe dieses Ursprungs sollten im Sinne einer nachhaltigen Kreislaufwirtschaft gemäß des Green Deal mindestens gleichberechtigt zu Primärrohstoffen eingesetzt werden. Dies entspricht auch den Erwägungsgründen Nr. 1 und 19 in der EU-Düngeprodukteverordnung.

Hinweis: Generell ist die Konformität dieser Sekundärrohstoffe bzw. der daraus hergestellten EU-Düngeprodukte mit sämtlichen Anforderungen der EU-Düngeprodukteverordnung durch anwendbare Konformitätsbewertungsverfahren gemäß Anhang IV der Verordnung nachzuweisen.

3. Bei Sekundärrohstoffdüngern, die - wie z.B. Konverterkalk - unter bestimmten Voraussetzungen als Sekundärrohstoffdünger in Betracht kommen und bisher dafür zugelassen sind, empfiehlt die Regierungskommission das Überprüfungsverfahren bei der EU-Kommission mit der Zielsetzung zu begleiten, eine Zulassung für die Komponentenmaterial-Kategorie 11 (CMC 11) zu erwirken.

Hinweis: Dabei unterliegen diese Stoffe hinsichtlich ihrer Konformitätsbeurteilung den für die CMC 11 anwendbaren Konformitätsbewertungsverfahren (vgl. auch Nr. 2 der Empfehlung).